

Bekanntmachung

**des Landratsamtes Vogtlandkreis
zur Entscheidung über die Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die wesentliche Erweiterung einer genehmi-
gungsbedürftigen Anlage zur zeitweiligen Lage-
rung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie
zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Ab-
fällen durch die Firma Buntmetallhandel Ra-
mona Peter am Standort Oelsnitzer Landstraße
147 in 08527 Plauen
AZ: 106.11/0504/13/8.9b8.12a-2/14/§ 16-01**

vom 25.05.2013

Die Firma Buntmetallhandel Ramona Peter, vertreten durch die Inhaberin Frau Ramona Peter, beantragte mit Unterlagen vom 08.03.13 beim Landratsamt Vogtlandkreis gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Erweiterung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1000 m² bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten nach Nr. 8.9, Buchstabe b, Spalte 2 sowie einer Anlage zur zeitweisen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen nach Nr. 8.12, Buchstabe a, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Die Erweiterung umfasst die Erhöhung der maximalen Lagermenge an Bleibatterien von 2 Tonnen auf 25 Tonnen und die Erweiterung der anzunehmenden Stoffe um den Stoff „Katalysatoren“ mit einer maximalen Lagermenge von 1 Tonne.

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich auf dem Gelände Oelsnitzer Landstraße 147 in 08527 Plauen, auf dem Flurstück Nr. 873/13 der Gemarkung Oberlosa.

Gemäß Nr. 8.7.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 des UVPG war für diese beantragte Lageranlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles i. S. d. § 3 c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Nach erfolgter allgemeiner einzelfallbezogener Vorprüfung zum UVPG konnte festgestellt werden, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter erwarten lässt.

Ein Umweltverträglichkeitsprüfung (UVO) gemäß § 2 Abs. 1 UVPG konnte somit entfallen. Die Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Plauen, den 16.04.2013

Landratsamt des Vogtlandkreises



i. V.
Beck
Dezernent II

Bekanntmachung

**des Landratsamtes Vogtlandkreis zum Vollzug
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung für das Vorhaben:**

**Antrag der Firma Warwick GmbH & Co. Music Equipment KG vom 25.03.2013 auf Erteilung der
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur
Errichtung einer Verbrennungsmotoranlage zur
Erzeugung von Strom und Warmwasser am**

**Standort Gewerbepark 46 in 08258, Flurstück
Nummer 1585/38 der Gemarkung Markneukir-
chen
Az.: 106.11-5414-13-1.4b)bb/2-BI**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), in der jeweils geltenden Fassung wird bekannt gemacht:

Die Firma **Warwick GmbH & Co. Music Equipment KG**, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Hans-Peter Wilfer, Gewerbepark 46 in 08258 Markneukirchen, beantragte am 25.03.2013 gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.4 b) bb) Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser.

Nach Nr. 1.3.1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG, war für diese beantragte Anlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles i. S. des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Nach erfolgter einzelfallbezogener Vorprüfung zum UVPG konnte festgestellt werden, dass die Errichtung der o. g. Verbrennungsmotoranlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Güter erwarten lässt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 2 Abs. 1 UVPG konnte somit entfallen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Plauen, den 23.04.2013

Landratsamt des Vogtlandkreises



i. V.
Beck
Dezernent

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

**Bekanntmachung
des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr
über die Umstufung von Straßen in der Stadt
Rodewisch (Vogtlandkreis)
vom 20. März 2013**

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134) stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr in der Stadt Rodewisch folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

1.1 K 7820 zwischen Netzknoten 5440 010 Stat. 1,856 und Netzknoten 5440 114 Stat. 0,000, Länge: 0,116 km

1.2 Ortsstraße „Schulstraße“ zwischen K 7820 (NK 5440 010, Stat. 1,856) und K 7822 (Netzknoten 5440 011 Stat. 0,781), Länge: 0,175 km

2. Verfügung

2.1 Die unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straße wird mit der vollständigen Fertigstellung und Verkehrsübergabe der Straßenbaumaßnahme „B 169, TOU Rodewisch“ zur Ortsstraße abgestuft. Neuer Straßenbaulastträger ist die

Stadt Rodewisch.

2.2 Die unter Ziffer 1.2 näher bezeichnete Straße wird mit der vollständigen Fertigstellung und Verkehrsübergabe der Straßenbaumaßnahme „B 169, TOU Rodewisch“ zur K 7820 aufgestuft. Neuer Straßenbaulastträger ist der Vogtlandkreis.

3. Einsichtnahme/Bekanntgabezeitpunkt

Die vollständigen Verfügungen können in der Stadt Rodewisch, Wernesgrüner Str. 32, 08226 Rodewisch bzw. im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Bautzner Straße 19a, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügungen gelten zwei Wochen nach dem Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung in der Stadt Rodewisch gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, z.B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Bautzner Str. 19a, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann innerhalb der vorgenannten Frist auch schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen,
Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz,
Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen,
Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig,
Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen,
Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

Dresden, den 20. März 2013

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Gez.
Kloß
Abteilungsleiter
Zentraler Servicebereich

Beschlüsse Kreistagssitzung 18.04.2013

Beschluss-Nr. 13/2-4:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 12 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, dem Verein „Vereinigung der Opfer des Stalinismus e. V.“ zur Finanzierung einer Festanstellung für die Zeit vom 01.07.2013 bis zum 30.06.2014 einen Zuschuss in Höhe von 17.076,65 € zur Verfügung zu stellen.

Beschluss-Nr. 13/2-5:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 17 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen die Änderung des Punktes 4.1. der Richtlinie zur Förderung von Musikschulen durch den Vogtlandkreis vom 06. 04. 2011.

In Nr. 4.1 wird der Satz 4 wie folgt gefasst:

„Erhält eine Musikschule eine institutionelle Förderung durch den Kulturraum, wird diese in Höhe von 50 % des Mehrbetrages der Kulturraumförderung des Förderjahres zur Basis der Kulturraumförderung des Förderjahres 2009 auf die Regelzuwendung angerechnet.“